

Zuschuss der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit 2023

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg unterstützen 2023 finanziell die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

NEU ab 2023: der Zuschuss wird erstmalig an den Tierhalter ausgezahlt. Der Tierarzt erhält daher keine Zahlung und auch kein Informationsschreiben mehr.

Zuschusshöhe je Impfvorgang* nach Impfzonen:

Impfzone I	Zuschusshöhe		
	Tierseuchenkasse	Land BW	Gesamthöhe
Rinder	1,75 €	1,75 €	3,50 €
Schafe	0,50 €	1,40 €	1,90 €
Ziegen	0,00 €	1,40 €	1,40 €

Stadtkreise: Karlsruhe, Baden-Baden und Freiburg

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Ortenaukreis, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Waldshut

Impfzone II	Zuschusshöhe		
	Tierseuchenkasse	Land BW	Gesamthöhe
Rinder	1,00 €	1,00 €	2,00 €
Schafe	0,50 €	0,80 €	1,30 €
Ziegen	0,00 €	0,80 €	0,80 €

Stadtkreise: Mannheim, Heidelberg und Pforzheim

Landkreise: Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis, Calw, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Konstanz

Impfzone III	Zuschusshöhe		
	Tierseuchenkasse	Land BW	Gesamthöhe
Rinder	0,50 €	0,50 €	1,00 €
Schafe	0,25 €	0,40 €	0,65 €
Ziegen	0,00 €	0,40 €	0,40 €

Stadtkreise: Stuttgart, Heilbronn und Ulm

Landkreise: Neckar-Odenwald-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Tübingen, Reutlingen, Alb-Donau-Kreis, Zollernalbkreis, Sigmaringen, Biberach, Bodenseekreis und Ravensburg

*Eine Impfung mit einem Impfstoff (Stamm 4 oder 8, oder Kombiimpfstoff 4 und 8) entspricht einem Impfvorgang. Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin entsprechen zwei Impfvorgängen.

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Hinweis: Sofern aus dem Antrag und HIT-Eintrag nicht eindeutig hervorgeht, ob die datumsgleiche Impfung beider Stämme durch Simultanimpfung (2 Injektionen) oder einer Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (1 Injektion) vorgenommen wurde, so wird stets die Impfung mit einem Kombina-

tionsimpfstoff bezuschusst. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Angaben auf dem eingereichten Antrag und die Angaben in HIT voneinander abweichen.

Eine nachträgliche Korrektur ist innerhalb der Widerspruchsfrist nach schriftlicher Mitteilung und ggfs. Korrektur der Angaben in HIT möglich.

Für 2023:

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
- Der Tierhalter, Impftierarzt oder LKV trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig. Allerdings kann der Impftierarzt oder LKV hierfür beauftragt werden. (Wie 2016 bis 2022)
- Den ausgefüllten und von Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Zuschussanträge ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Solche Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragungen an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie wieder hinten angestellt. Ebenso wird mit unvollständig ausgefüllten Anträgen verfahren.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag, sowie die Überweisung auf das angegebene Konto.

Hinweise zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht.

Für die Auszahlung des Landesanteils gilt weiterhin die Verjährungsfrist von 1 Jahr nach der Impfung. Dies bedeutet bei Antragseingang:

- bis einschließlich 31.12.2024 kann der TSK- und Landesanteil gewährt und ausgezahlt werden.
- in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12.2025 kann der TSK-Anteil gewährt werden. Der Landesanteil wird nicht mehr ausgezahlt.
- ab dem 01.01.2026 ist der Antrag verfristet. Eine Gewährung und Auszahlung des Zuschusses kann nicht mehr stattfinden.